



Studien- und Prüfungsordnung

Master of Science

Landschaftsarchitektur (Landscape Architecture)

	AMBI.
Studien- und Prüfungsordnung	17/2017
1. Änderungssatzung	28/2017
Zugangs- und Zulassungsordnung	7/2015

Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Landschaftsarchitektur (Landscape Architecture) an der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt der Technischen Universität Berlin

vom 18. Januar 2017

Der Fakultätsrat der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt der Technischen Universität Berlin hat am 18. Januar 2017 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerLHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09.05.2016 (GVBl. S. 226) die folgende Studien- und Prüfungsordnung des konsekutiven Masterstudiengangs Landschaftsarchitektur (Landscape Architecture) beschlossen.**)

Inhalt

I. Allgemeiner Teil

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums

- § 3 - Qualifikationsziele, Inhalte und berufliche Tätigkeitsfelder
- § 4 - Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 5 - Gliederung des Studiums

III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen

- § 6 - Zweck der Masterprüfung
- § 7 - Mastergrad
- § 8 - Umfang der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote
- § 9 - Masterarbeit
- § 10 - Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung

IV. Anlagen

- Anlage 1 - Modulliste
- Anlage 2 - Exemplarischer Studienverlaufsplan

I. Allgemeiner Teil

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Ziele und die Ausgestaltung des Studiums sowie die Anforderungen und Durchführung der Prüfungen im konsekutiven Masterstudiengang Landschaftsarchitektur. Sie ergänzt die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens der Technischen Universität Berlin (AllgStuPO) um studiengangspezifische Bestimmungen.

§ 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin in Kraft und gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2017/18 immatrikuliert werden.

**) Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 5. April 2017.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnungen für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur 19.04.2006 (AMBl. TU 09/2007 S. 134) sowie die Änderungssatzung der Studienordnung vom 15.12.2010 (AMBl. TU 06/2011 S. 95) treten mit Inkrafttreten der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung außer Kraft.

(3) Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung gilt über Absatz 1 hinaus für alle bereits im Masterstudiengang Landschaftsarchitektur an der Technischen Universität immatrikulierten Studierenden.

II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums

§ 3 - Qualifikationsziele, Inhalte und berufliche Tätigkeitsfelder

(1) Das Masterstudium der Landschaftsarchitektur befähigt zur Gestaltung und Entwicklung von Freiräumen und Landschaften auf verschiedenen räumlichen Ebenen (vom konkreten Ort über das Quartier bis zur Stadtregion oder Megacity), in verschiedenen Regionen (urbaner und ländlicher Raum) und unterschiedlichen kulturellen Zusammenhängen (europäisch, global).

(2) Grundprinzip der Ausbildung ist eine theoretisch-analytische Annäherung an die Problemstellungen. Damit sind das Erlernen technisch-gestalterischer Fähigkeiten und das Erkennen baulicher Möglichkeiten verknüpft. Theorie, Entwurf und praktische Umsetzung gehen ein reflexives Verhältnis miteinander ein. Aus diesem Wechselspiel entwickeln sich konzeptionelle und entwurfliche Lösungen, die ein konkretes planerisches Handeln in komplexen räumlichen Systemen ermöglichen.

(3) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs Landschaftsarchitektur haben im Einzelnen folgende vertiefte wissenschaftliche und gestalterische Qualifikationen erworben:

- die Fähigkeit, komplexe landschaftliche und freiraumbezogene Verhältnisse und deren Rahmenbedingungen zu analysieren, zu bewerten und Handlungsbedarf aufzuzeigen,
- die Kenntnisse, in unterschiedlichen räumlichen und kulturellen Kontexten zeitgemäße und nachhaltige Lösungen für aktuelle Aufgaben im Freiraum und in der Landschaft zu entwerfen und darzustellen,
- die Kompetenzen, die auf konzeptioneller Ebene entwickelten Lösungen strategisch und instrumentell zu verankern und sie mit den zur Verfügung stehenden entsprechenden Materialien technisch-konstruktiv unter Nachhaltigkeitsaspekten umzusetzen,
- die Fähigkeit, Freiraum und Landschaft im Kontext mit anderen räumlich und baulich wirksamen Bereichen und Wissenschaften (Kunst, Architektur, Städtebau, Soziologie, Landschaftsplanung, Ökologie und Ökonomie) zu sehen und weiterzuentwickeln,
- die Kenntnisse, die relevanten Akteurinnen und Akteure in leitender Position zusammenzuführen, zu koordinieren und zielorientierte Kommunikationsstrukturen zu etablieren,
- die Kompetenzen, wissenschaftlich zu arbeiten und zu forschen,

- die Fähigkeit, sich durch forschendes Lernen mit den sich verändernden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und den sich daraus für die Landschaftsarchitektur ergebenden Zielen auseinander zu setzen und sie kritisch und kreativ zu reflektieren,

- die Kenntnisse, die genannten Themen- und Kompetenzfelder des Studiengangs unter Gender- und Diversityaspekten zu bearbeiten.

(4) Der Masterstudiengang Landschaftsarchitektur zielt darauf ab, die Studierenden für ein internationales, gestalterisches und wissenschaftliches Arbeitsfeld auszubilden.

(5) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs Landschaftsarchitektur sind in der Lage, selbstständig und verantwortlich als Landschaftsarchitektin oder Landschaftsarchitekt zu arbeiten, Forschungs- und Entwicklungsaufgaben zu übernehmen sowie Führungspositionen in Management und Verwaltung, v. a. von öffentlichen und privaten Freiräumen auszufüllen.

§ 4 - Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Das Studium beginnt im Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit umfasst vier Semester.

(3) Der Studienumfang des Masterstudiengangs beträgt 120 Leistungspunkte.

(4) Das Lehrprogramm sowie das gesamte Prüfungsverfahren sind so gestaltet und organisiert, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann.

§ 5 - Gliederung des Studiums

(1) Der Masterstudiengang Landschaftsarchitektur versteht sich als Projektstudiengang, in dem die Studios als spezifische Projekte der Landschaftsarchitektur die zentrale Rolle spielen. Diese Studios ermöglichen die gemeinsame interdisziplinäre Bearbeitung von Aufgabenstellungen und Problemen aus den Bereichen Landschaftsarchitektur und dienen der Entwicklung umfassender konzeptioneller und entwurflicher Fähigkeiten. Studios sind problem- und praxisbezogene Arbeitsvorhaben auf wissenschaftlicher Grundlage, die aktuelle Planungs- und Entwurfsaufgaben auf lokaler, regionaler oder überregionaler sowie nationaler oder internationaler Ebene ganzheitlich behandeln.

Ein Studio verlangt eine intensive Betreuung der Gruppen- und Einzelarbeiten durch die Lehrenden. Ablauf und Organisation eines Studios richten sich individuell nach den spezifischen Themen aus, was sich auch in den zu erbringenden Leistungen widerspiegelt.

Das Studio dient – verknüpft mit den anderen Lehrveranstaltungen des Studienganges – der Vermittlung und Anwendung von analytischen Instrumentarien (Theorien, Methoden, Techniken) und dem Entwurf modellhafter Lösungen auf konzeptioneller, gesellschaftlicher, planerischer, gestalterischer, konstruktiver Ebene.

Die Studios sind inhaltlich eng mit den Lehrveranstaltungen in dem jeweiligen Schwerpunktbereich verknüpft (Basis, Heritage, Future). Zur Studioarbeit gehört die Durchführung von Exkursionen.

(2) Die Studierenden haben das Recht, ihren Studienablauf individuell zu gestalten. Sie sind jedoch verpflichtet, die Vorgaben dieser Studien- und Prüfungsordnung einzuhalten.

Die Abfolge von Modulen wird durch den exemplarischen Studienverlaufsplan als Anlage 2 dieser Ordnung empfohlen. Davon unbenommen sind Zwänge, die sich aus der Definition fachlicher Zulassungsvoraussetzungen für Module ergeben.

(3) Während des Studiums sind Leistungen im Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten zu absolvieren; davon 103 LP in Modulen und 17 LP in der Masterarbeit.

(4) Der Pflichtbereich inkl. Masterarbeit hat einen Umfang von 96 LP. Die dem Pflichtbereich zugeordneten Module sind der Modulliste zu entnehmen (Anlage 1).

(5) Der Wahlpflichtbereich hat einen Umfang von 12 LP. Die dem Wahlpflichtbereich zugeordneten Module sind der Modulliste zu entnehmen (Anlage 1).

(6) Der Wahlbereich hat einen Umfang von 12 LP. Wahlmodule dienen dem Erwerb zusätzlicher fachlicher, überfachlicher und berufsqualifizierender Fähigkeiten und können aus dem gesamten Fächerangebot der Technischen Universität Berlin, anderer Universitäten und ihnen gleichgestellter Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie an als gleichwertig anerkannten Hochschulen und Universitäten des Auslandes ausgewählt werden. Es wird empfohlen, Angebote des fachübergreifenden Studiums zu wählen. Zu den wählbaren Modulen gehören auch Module zum Erlernen von Fremdsprachen.

(7) Modulbezogen zu vermittelnde Kompetenzen, Anforderungen an Modulprüfungen sowie etwaige Zulassungsvoraussetzungen werden gemäß AllgStuPO § 33 Abs. 6 in Form von studiengangspezifischen Modulkatalogen jährlich aktualisiert und zum Beginn des Wintersemesters im Oktober und zum Beginn des Sommersemesters im April im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin öffentlich bekannt gemacht.

III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen

§ 6 - Zweck der Masterprüfung

Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob ein Kandidat oder eine Kandidatin die Qualifikationsziele gemäß § 3 dieser Ordnung erreicht hat.

§ 7 - Mastergrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch die Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt den akademischen Grad Master of Science (M. Sc.).

§ 8 - Umfang der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote

(1) Die Masterprüfung besteht aus den in der Modulliste aufgeführten Modulprüfungen (Anlage 1) sowie der Masterarbeit gemäß § 9.

(2) Die Gesamtnote wird nach den Grundsätzen in § 47 AllgStuPO aus den in der Modulliste als benotet und in die Gesamtnote eingehend gekennzeichneten Modulprüfungen und der Note der Masterarbeit gebildet.

§ 9 - Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit wird i. d. R. im vierten Fachsemester angefertigt. Sie hat einen Umfang von 17 LP, der Bearbeitungsaufwand beträgt 20 Wochen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf Antrag eine Fristverlängerung von bis zu vier Wochen genehmigen, sofern Gründe vorliegen, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat. Im Krankheitsfall ist eine Fristverlängerung bis zu drei Monaten möglich.

(2) Für den Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis über die erfolgreich abgelegten Modulprüfungen in den Modulen Studio Landschaftsarchitektur I – III bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung vorzulegen. Das Modul Masterkolloquium ist begleitend zur Masterarbeit zu belegen.

(3) Das Thema der Masterarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb der ersten drei Wochen nach der Aushändigung durch die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung.

(4) Die Verfahren zum Antrag auf Zulassung zu sowie zur Bewertung von Abschlussarbeiten sind in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO geregelt.

(5) In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können zu Prüferinnen oder Prüfern in Abschlussarbeiten bestellt werden. Das gilt in der Regel vorrangig für die Bestellung der Zweitgutachterinnen oder Zweitgutachter. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss Mitglied der TU Berlin sein.

§ 10 - Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung

(1) Prüfungsformen sowie das Verfahren zur Anmeldung zu den Modulprüfungen ist in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO geregelt.

(2) Für die im Wahlpflicht oder freien Wahlbereich belegten Module anderer Fakultäten oder Hochschulen gelten die jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegten Prüfungsformen.

IV. Anlagen

Anlage 1: Modulliste

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Anlage 1: Modulliste¹

Pflichtbereich

Titel	LP	Prüfungsform	Benotet	Gewicht
Masterstudio Landschaftsarchitektur I	12	Portfolioprüfung	ja	1.0
Masterstudio Landschaftsarchitektur II	12	Portfolioprüfung	ja	1.0
Masterstudio Landschaftsarchitektur III	12	Portfolioprüfung	ja	1.0
Baugeschichte und Konstruktion in der Landschaftsarchitektur	5	Portfolioprüfung	ja	1.0
Entwerfen mit Pflanzen	5	Portfolioprüfung	ja	1.0
Entwicklung des Stadtgrüns	5	Portfolioprüfung	ja	1.0
Entwurfstheorien und Digitale visuelle Studien	6	Portfolioprüfung	ja	1.0
Methoden und Techniken im Objektbau und in der Gartendenkmalpflege	5	Portfolioprüfung	ja	1.0
Ökologie und Städtebau	4	Portfolioprüfung	ja	1.0
Räumliche Ordnung	4	Portfolioprüfung	ja	1.0
Theorien und Methoden der Landschaftsarchitektur und Freiraumplanung	6	Portfolioprüfung	ja	1.0
Masterkolloquium Landschaftsarchitektur	3	Portfolioprüfung	nein	0.0

Wahlpflichtbereich

Titel	LP	Prüfungsform	Benotet	Gewicht
Vertiefung Future	6	Portfolioprüfung	ja	0.0
Vertiefung Heritage	6	Portfolioprüfung	ja	0.0
Vertiefung Feldforschung	6	Portfolioprüfung	ja	0.0
Landschafts- und Umweltplanung	6	Portfolioprüfung	ja	0.0
Spezielle Themen der Stadtökologie	6	Portfolioprüfung	ja	0.0

Wahlbereich

Titel	LP	Prüfungsform	Benotet	Gewicht
Module aus dem gesamten Fächerangebot der Technischen Universität Berlin, anderer Universitäten und ihnen gleichgestellter Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie an als gleichwertig anerkannten Hochschulen und Universitäten des Auslandes ausgewählt werden	12	s. gewähltes Modul		0,0

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan²

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Pflichtbereich im Gesamtumfang von 96 LP (inkl. 17 LP Masterarbeit)			
Masterstudio Landschaftsarchitektur I 12 LP	Masterstudio Landschaftsarchitektur II 12 LP	Masterstudio Landschaftsarchitektur III 12 LP	Masterkolloquium 3 LP
Entwerfen mit Pflanzen 5 LP	Entwurfstheorien und Digitale visuelle Studien 6 LP		Masterarbeit 17 LP
Räumliche Ordnung 4 LP	Theorien und Methoden der Landschaftsarchitektur und Freiraumplanung 6 LP		
Ökologie und Städtebau 4 LP	Entwicklung des Stadtgrüns 5 LP		
Baugeschichte und Konstruktion in der Landschaftsarchitektur 5 LP	Methoden und Techniken im Objektbau und in der Gartendenkmalpflege 5 LP		
Wahlpflichtbereich im Gesamtumfang von 12 LP			
Wahlbereich im Gesamtumfang von 12 LP			

¹ Die Modulbeschreibungen werden jährlich zum Beginn des Wintersemesters im Oktober und zum Beginn des Sommersemesters im April im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin öffentlich bekannt gemacht. Es gilt dann die dort veröffentlichte Version. (s. § 33 Abs. 6 AllgStuPO)

² Ein Auslandsaufenthalt ist grundsätzlich möglich und wird nach dem 2. Semester empfohlen. Der Studiengang kann als Teilzeitstudium absolviert werden, bei der Erstellung eines individuellen Studienverlaufsplanes sind die entsprechenden Beratungsstellen behilflich.

Erste Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur an der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt an der Technischen Universität Berlin

vom 8. September 2017

Der Fakultätsrat der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt der Technischen Universität Berlin hat am 8. September 2017 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 338), die folgende Erste Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Landschaftsarchitektur vom 18. Januar 2017 (AMBl. 17/2017) beschlossen.*)

Artikel I

1. § 2 der Studien- und Prüfungsordnung wird wie folgt neu gefasst:

§ 2 - Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2017/18 immatrikuliert werden.

(2) Diese Ordnung gilt darüber hinaus für alle bereits im Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur an der Technischen Universität immatrikulierten Studierenden, sofern diese nicht bis zum 30. November 2017 erklären, dass sie ihr Studium nach der bisher für sie geltenden Ordnung vom 11. Juli 2012 (AMBl. 6/2013) weiterführen möchten. Diese Entscheidung ist unwiderruflich und bei der entsprechenden Stelle der zentralen Universitätsverwaltung zu dokumentieren.

(3) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur vom 11. Juli 2012 (AMBl. 6/2013) tritt acht Semester nach Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft. Studierende, die ihr Studium zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen haben, werden automatisch in die vorliegende Ordnung überführt.

Artikel II - Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin in Kraft.

*) Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 17.11.2017

Erste Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur an der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt an der Technischen Universität Berlin

vom 8. September 2017

Der Fakultätsrat der Fakultät VI – Planen bauen Umwelt der Technischen Universität Berlin hat am 8. September 2017 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 338), die folgende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Landschaftsarchitektur vom 18. Januar 2017 (AMBl. 17/2017) beschlossen.**)

Artikel I

1. § 2 der Studien- und Prüfungsordnung wird wie folgt neu gefasst:

§ 2 - Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2017/18 immatrikuliert werden.

(2) Diese Ordnung gilt darüber hinaus für alle bereits im Masterstudiengang Landschaftsarchitektur an der Technischen Universität immatrikulierten Studierenden, sofern diese nicht bis zum 30. November 2017 erklären, dass sie ihr Studium nach der bisher für sie geltenden Ordnung vom 19. April 2006 (AMBl. 9/2007) weiterführen möchten. Diese Entscheidung ist unwiderruflich und bei der entsprechenden Stelle der zentralen Universitätsverwaltung zu dokumentieren.

(3) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur vom 19. April 2006 (AMBl. 9/2007) sowie die Änderungssatzung der Studienordnung vom 15.12.2010 (AMBl. TU 06/2011) treten sechs Semester nach Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft. Studierende, die ihr Studium zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen haben, werden automatisch in die vorliegende Ordnung überführt.

Artikel II - Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin in Kraft.

**) Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 17.11.2017

Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Landschaftsarchitektur an der Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt an der Technischen Universität Berlin

Vom 19. November 2014

Der Fakultätsrat der Fakultät VI - Planen bauen Umwelt der Technischen Universität Berlin hat am 19.12.2014 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) i. V. m. § 10 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Art. I G zur Einführung einer Sportprofilquote bei der Studienplatzvergabe vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 198), die folgende Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Landschaftsarchitektur beschlossen*:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeiner Teil

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

II. Zugang

- § 3 - Zugangsvoraussetzungen

III. Zulassung

- § 4 - Zulassungsantrag
- § 5 - Auswahlkriterien
- § 6 - Auswahlverfahren
- § 7 - Zulassungsentscheidung

I. Allgemeiner Teil

- § 1 - Geltungsbereich

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung regelt in Verbindung mit der Satzung der Technischen Universität Berlin über die Durchführung hochschuleigener Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (AuswahlSa) in der jeweils gültigen Fassung die Zugangs-, Zulassungs- und Auswahlmodalitäten für den konsekutiven Masterstudiengang Landschaftsarchitektur.

- § 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft. Sie gilt für alle Bewerbungsverfahren ab Wintersemester 2015/16.

II. Zugang

- § 3 - Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen sind neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach §§ 10 bis 13 BerlHG

1. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studiengang der Fachrichtungen Landschaftsarchitektur, Landschaftsplanung, Architektur, Städtebau / Urban Design,

Stadtplanung oder einem fachlich nahestehenden Studiengang,

2. Darüber hinaus müssen Bewerberinnen und Bewerber folgende Voraussetzungen nachweisen:

- a) ein sechsmonatiges Berufspraktikum gemäß der zugehörigen Studienordnung
- b) mindestens 24 Leistungspunkte im Entwurf im Rahmen von projektorientierten Lehrveranstaltungen mit Bezug zur Landschaftsarchitektur

III. Zulassung

§ 4 - Zulassungsantrag

Der Antrag auf Zulassung ist an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung der Technischen Universität zu richten. Dem Antrag sind beizulegen:

1. die im Antragsformular geforderten Unterlagen im Original oder in amtlich beglaubigter Form. Die Form der Anträge wird durch die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung festgelegt,
2. eine beglaubigte Kopie des Transcript of Records für alle an staatlich anerkannten Hochschulen erbrachten Leistungen, aus dem die in jedem Modul erworbenen Leistungspunkte (bei nicht modularisierten Curricula in anderer geeigneter Form, beispielsweise durch Aufschlüsselung der Semesterwochenstunden) hervorgehen,
3. ein Motivationsschreiben (eine DIN-A4-Seite als PDF), in dem die besonderen Gründe für die Wahl des Studiengangs und des Studienorts, mögliche Ziele für den weiteren Werdegang sowie die besondere persönliche Eignung für das erfolgreiche Absolvieren des Masterstudiums Landschaftsarchitektur darzulegen sind,
4. Arbeitsproben, die im Erststudium erbracht wurden (sechs bis acht DIN-A3-Seiten als PDF), aus denen die besonderen Entwurfsfähigkeiten hervorgehen nach § 3, Nr. 2 b. Als Arbeitsproben gelten Arbeiten, die in einer Einzelarbeit oder in einer Gruppenarbeit hergestellt wurden, an denen die eigene Beteiligung maßgeblich war,
5. der Nachweis über das Berufspraktikum nach § 3, Nr. 2 a
6. Nachweise über zusätzliche Qualifikationen nach § 6, Nr. 4

§ 5 - Auswahlkriterien

Die Auswahl wird aufgrund der folgenden Kriterien getroffen:

1. Gesamtnote des vorangegangenen Studiums (mit einer Gewichtung von 55 von 100),
2. Ergebnis eines mit den Bewerberinnen oder Bewerbern durchzuführenden Gesprächs, das Aufschluss über deren Motivation und Eignung für den Masterstudiengang geben soll (mit einer Gewichtung von 35 von 100) und
3. zusätzliche Qualifikationen, die außerhalb des Hochschulstudiums erworben wurden (mit einer Gewichtung von 10 von 100).

§ 6 - Auswahlverfahren

- (1) Die Teilnehmerzahl am Auswahlverfahren kann über den Grad der Qualifikation begrenzt werden. Die Entscheidung

über eine Begrenzung trifft die Auswahlkommission zu Beginn des Auswahlverfahrens.

(2) Im Rahmen des Auswahlverfahrens vergibt die Auswahlkommission bis zu 100 Punkte für das Kriterium nach § 5 Nr. 1 gemäß der folgenden Tabelle:

Note	Punkte	Note	Punkte
1,0	100	2,6	52
1,1	97	2,7	49
1,2	94	2,8	46
1,3	91	2,9	43
1,4	88	3,0	40
1,5	85	3,1	37
1,6	82	3,2	34
1,7	79	3,3	31
1,8	76	3,4	28
1,9	73	3,5	25
2,0	70	3,6	22
2,1	67	3,7	19
2,2	64	3,8	16
2,3	61	3,9	13
2,4	58	4,0	10
2,5	55		

(3) Bis zu 100 Punkte werden für das Kriterium nach § 5 Nr. 2 vergeben. Das Auswahlgespräch findet auf Grundlage des Motivationsschreibens sowie von Arbeitsproben nach § 4 Nr. 3 und 4 statt. Es soll Aufschluss über die Eignung und Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers und über deren oder dessen Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf geben. Die Auswahlkommission beurteilt das Gespräch gemäß der folgenden Tabelle:

Note	Punkte
Sehr gut	70 bis 100
gut	40 bis 69
befriedigend	10 bis 39
ausreichend	0 bis 9

(4) Als Auswahlkriterium im Sinne des § 5 Nr. 3 werden folgende zusätzliche Qualifikationen herangezogen. Hierfür vergibt die Auswahlkommission bis zu 100 Punkte nach der folgenden Tabelle:

Nr.	Zusätzliche Qualifikationen	Punkte
1	Auslandsaufenthalt mit fachlichem Bezug (mindestens drei Monate)	5
2	Berufsausbildung im bautechnischen, gestalterischen und ökologischen Bereich	5
3	Berufspraktikum oder fachbezogene Berufstätigkeit in der Landschaftsarchitektur oder einem fachlich nahestehendem Bereich, das über das für die Zulassung geforderte Berufspraktikum gemäß § 3, 2.a um mindestens drei Monate hinausgeht	30
4	Preis oder Auszeichnung im Bereich Landschaftsarchitektur oder einem fachlich nahestehendem Bereich, die/der von einer Institution außerhalb der Hochschule vergeben oder ausgelobt werden (mindestens ein Preis/eine Auszeichnung)	30
5	Tätigkeiten in Lehre und Forschung an einer Hochschule oder einer sonstigen Forschungseinrichtung (mindestens sechs Monate)	30

(5) Die Auswahlkommission erstellt eine begründete Rangliste mit den erreichten Punkten anhand der Auswahlkriterien.

§ 7 - Zulassungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft nach Abschluss des Auswahlverfahrens die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung auf Grundlage der im Auswahlverfahren erzielten Ergebnisse und der daraus resultierenden Rangliste.

(2) Ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber erhalten unverzüglich einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz gemäß der Rangliste nach § 8 Abs. 5 im Nachrückverfahren neu vergeben.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

*) Bestätigt vom Präsidium der Technischen Universität Berlin am 8. Januar 2015. Bestätigt durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 12. Februar 2015